



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.109/26-SL III/95

Wien, am 29. Jänner 1995

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR

113/AB

Dr. Heinz Fischer

1995-01-30

Parlament

1017 Wien

zu

75/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Moser und Partner/innen haben am 30. November 1994 unter der Zahl 75/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Im Arbeitsübereinkommen wird auch eine Verbesserung des Aufenthaltsrechts angekündigt. Das vordringlichste Problem ist die Frage der Familienzusammenführung. Werden Sie sich für die absolute Gleichstellung der Österreicher mit EWR-Bürgern, was die Familienzusammenführung betrifft, einsetzen?
2. Wird ausländischen Ehepartnern von Österreichern ein automatisches (befristetes) Aufenthaltsrecht erteilt werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie wollen Sie gewährleisten, daß ausländische Familien durch die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht zerrissen werden? Planen Sie zumindest, daß Familienmit-

- 2 -

glieder von Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung aus der Quotenverordnung herausgenommen werden?

4. Sollen Studenten auch in der kommenden Legislaturperiode nicht von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Einkommens- und Wohnungskriterien sollen für Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung weiterhin maßgeblich bleiben. Sollen Ausländer, die - aus welchen Gründen auch immer - ihren Arbeitsplatz verlieren, denen die Miete erhöht wird oder die z.B. durch eine Scheidung ihre Wohnung verlassen müssen, ihre Aufenthaltsberechtigung verlieren?
6. Im Arbeitsübereinkommen findet sich kein Absatz, der auf eine Änderung des Fremden- und des Asylgesetzes hindeutet. Heißt dies, daß Sie alle Bestimmungen dieser Gesetze in der derzeit geltenden Form gutheißen? Wenn nein, welche Änderungen können Sie sich vorstellen?
7. Welche Weiterbildungsmaßnahmen für mit Asyl- und Aufenthaltsanträgen betraute Beamte, die meist in gravierender Weise in Einzel- und Familienschicksale eingreifen, sind geplant?
8. Mit welchen konkreten Zielvorgaben wird der von Ihnen angekündigte "Integrationsbeauftragte" betraut?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Entwurf für eine Novelle des Aufenthaltsgesetzes wurde unmittelbar nach der Finalisierung des Arbeitsübereinkommens zur Begutachtung versandt. In diesem Begutachtungsentwurf

- 3 -

wurden unter anderem Änderungen der Familienzusammenführung und für den Familiennachzug zu österreichischen Staatsbürgern vorgesehen.

Zu Frage 2:

Gegen eine Regelung, ausländischen Ehepartnern von Österreichern "automatisch" mit der Eheschließung ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, spricht, daß eine Möglichkeit bestehen muß, organisierte illegale Zuwanderung durch Abschluß von Scheinehen zu unterbinden. Ermittlungen des Bundesministeriums für Inneres haben ergeben, daß allein im Großraum Wien in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes rund 1.500 Scheinehen in organisierter Weise vermittelt wurden und damit versucht wurde, ausländische Ehepartner österreichischer Staatsbürger nach Österreich zu bringen, ihnen eine Beschäftigung zu verschaffen und damit die Einwanderungsbestimmungen zu umgehen. Zur Verhinderung solcher Mißbräuche ist die im Aufenthaltsrecht vorgesehene grundsätzliche Wartefrist ein geeignetes Instrumentarium, wobei die Wartezeit dann, wenn die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind, bis auf Null verkürzt werden kann. Im übrigen existieren vergleichbare Wartefristen in den Zuwanderungsregelungen praktisch aller europäischen Staaten.

Zu Frage 3:

Angesichts der großen Zahl an möglichem Familiennachzug zu ausländischen Staatsbürgern in Österreich hat der Gesetzgeber beim Aufenthaltsrecht von Anfang an die Entscheidung getroffen, gewisse Beschränkungen für den Nachzug von Familienmitgliedern ausländischer Staatsbürger nach Österreich vorzusehen. Bereits nach der Volkszählung 1991 lebten rund 90.000 Kinder ausländischer Staatsbürger im Ausland, von denen zumindest ein Elternteil in Österreich lebt und einer Beschäftigung nachgeht. Darüber hinaus leben von den in Österreich anwesenden ausländischen Staatsbürgern, die ver-

- 4 -

heiraten sind, nahezu 50.000 getrennt von ihren Ehegatten. Berücksichtigt man diese Situation, so kommt man auf einen möglichen Familiennachzug in einem weit über den vertretbaren Zuwanderungsquoten liegenden Ausmaß. Eine ungeregelte Zuwanderung dieses Personenkreises würde die österreichische Arbeitsmarktsituation und die Situation auf dem Wohnungsmarkt überfordern.

Zu Frage 4:

Die Herausnahme von Studenten aus den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes ist nicht erforderlich, da mit der Festlegung einer besonderen Studentenquote sowohl die Sicherstellung der notwendigen Kontrolle für die Zuwanderung von Studenten erreicht werden kann als auch jene ausländischen Studierenden, die tatsächlich ein Studium in Österreich aufnehmen wollen, einen Zugang zu den österreichischen Universitäten und Hochschulen erhalten. Die "Studentenquote" des Jahres 1994 wurde nur zu rund 40% in Anspruch genommen.

Zu Frage 5:

Wie bereits die Frage selbst festhält, ist es für die Verlängerung des Aufenthaltsrechts in Österreich erforderlich, ausreichende Unterhaltsmittel und eine entsprechende Wohnung nachzuweisen. Die in der Frage angesprochenen besonderen Fallkonstellationen lassen sich nicht dadurch lösen, daß man von diesem Grundsatz des Aufenthaltsrechts abgeht, sondern nur dadurch, daß für solche Fälle eine ausreichende Existenzsicherung und eine entsprechende Wohnmöglichkeit sichergestellt wird.

Zu Frage 6:

Wie die Frage selbst ausführt, wurde im Regierungsübereinkommen keine Änderung des Fremdengesetzes und des Asylgesetzes in Aussicht genommen. Sollte sich aufgrund der Entwicklung

- 5 -

eine Änderung als notwendig erweisen, wird diese seitens des Innenressorts vorbereitet und im Fall einer positiven Begutachtung auch dem Parlament zugeleitet werden.

Zu Frage 7:

So wie in der Vergangenheit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesasylamtes und der Asylbehörde zweiter Instanz in regelmäßigen Abständen zu Schulungsveranstaltungen zusammengerufen. Der Schulungsplan für das Jahr 1995 wurde bereits festgelegt, wobei bei mehreren zweitägigen Schulungsseminaren jeweils ein Tag der eingehenden Aufarbeitung der Situation in bestimmten Herkunftsregionen gewidmet ist.

Die Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Bereich des Aufenthaltswesens finden im Rahmen der Tätigkeit dieser Bediensteten statt. Angesichts der großen Zahl von Anträgen und der Begrenzungen für eine Personalaufstockung, die durch den Stellenplan vorgegeben sind, kommen Freistellungen von Bediensteten für längere Zeit zum Zweck der Weiterbildung derzeit nicht in Frage.

Zu Frage 8:

Entsprechend der Festlegung im Arbeitsübereinkommen wird derzeit in einem ersten Schritt die Kompetenzumschreibung des Integrationsbeauftragten vorbereitet. Im Hinblick darauf, daß es im Rahmen der Integration auch um Aufgabenbereiche aus dem Vollzugsbereich der Länder geht, wird dazu sicher auch eine Abklärung mit den anderen Gebietskörperschaften sinnvoll sein. Erst nach einer exakten Festlegung der Aufgabenbereiche kann dann eine Betrauung mit diesen Aufgaben erfolgen.

Frau J.